

Erklärung zur Notbetreuung

(bitte vollständig ausfüllen)

DER MAGISTRAT

Marktplatz 1, 35510 Butzbach

Fachdienst 2: Soziales & Bildung

Kindergartenkoordination: 06033 995-350

Telefax: +49 6033 995-220

E-Mail: soziales@stadt-butzbach.de

Liebe Eltern,

wenn Sie die im Folgenden genannten Voraussetzungen erfüllen, die das **Hessische Ministerium für Soziales und Integration** veröffentlicht hat, ist auch während der Schließzeit eine Notbetreuung Ihrer Kinder möglich! Bitte beachten Sie dazu die nachfolgenden Hinweise auf Seite 2 bis 4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind, haben Anspruch auf Betreuung, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Der Nachweis des Arbeitgebers ist zusammen mit dieser Erklärung in der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen.

Name des Kindes: _____

Ich _____ (Name) gehöre zu einer der genannten Berufsgruppen (Seite 2 bis 4), und zwar zu folgender:

Mit meiner/unserer Unterschrift versichere/versichern ich/wir, dass ich/wir mein/unser Kind *nicht* in die Einrichtung bringe/n, wenn die oben genannten Voraussetzungen zutreffen, welche die Ausnahme außer Kraft setzen (siehe „Achtung: diese Ausnahme gilt nicht, wenn...“)

Datum: _____

Unterschrift erziehungsberechtigte Person: _____

Hinweis: Die Notbetreuung findet ausschließlich im Rahmen der gebuchten Module statt.

Umgang mit Corona in Kita und Kindertagespflegestellen

Offizielle Verordnung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

Ab wann darf mein Kind nicht mehr in den Kindergarten?

Ab Montag, 16. März bis vorerst Sonntag, 19. April (Ende der hessischen Osterferien)

Kann mein Kind weiter von der Tagesmutter betreut werden?

Nein, die Verordnung gilt auch für Kindertagespflegestellen.

Warum werden für Erziehungsberechtigte bestimmter Berufsgruppen Ausnahmen gemacht?

Es gibt Berufsgruppen, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unverzichtbar sind. Ausnahmen gibt es deshalb nur, wenn eine Erziehungsberechtigte / ein Erziehungsberechtigter des Kindes oder der/die allein Erziehungsberechtigte zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 1. Krankenhäusern
 2. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
 3. Dialyseeinrichtungen
 4. Tageskliniken
 5. Entbindungseinrichtungen
 6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Einrichtungen vergleichbar sind
 7. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Beschäftigte von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger
 - Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
 - Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
 - Ärztinnen und Ärzte
 - Apothekerinnen und Apotheker
 - Desinfektorinnen und Desinfektoren
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Hebammen
 - Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
 - Medizinische Fachangestellte
 - Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
 - Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
 - Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik
 - Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
 - Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
 - Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
 - Beschäftigte von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
 - Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
 - Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
 - Zahnärztinnen und Zahnärzte
 - Zahnmedizinische Fachangestellte
- Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach einem der folgenden Gesetze befasst sind:
 - Zweites Buch Sozialgesetzbuch,
 - Drittes Buch Sozialgesetzbuch,
 - Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
 - Asylbewerberleistungsgesetz
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lebensmitteleinzelhandel, in der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie in der Verarbeitung, dem Transport und dem Vertrieb von Lebensmitteln
- Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Gesundheit in der
 - stationären medizinischen Versorgung
 - Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind
 - Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper
 - Laboratoriumsdiagnostik
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Abfallwirtschaft tätig sind mit Nachweis vom Arbeitgeber

Fachkräfte in Kitas dürfen ihre eigenen Kinder, wenn sie die nachfolgenden Infektionsschutzkriterien erfüllen, in der Kita, in der sie arbeiten, mit betreuen.

Das Betretungsverbot gilt nicht für Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist. Diese Kinder dürfen in der Kita oder in Kindertagespflege betreut werden.

Die Einrichtung kann einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu den oben genannten Personengruppen fordern. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Ordnungsbehörde.

ACHTUNG: Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Ihr Kind oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind

Eltern, die ihre Kinder, in die Betreuung der Kita oder Kindertagespflegestelle geben, obwohl für diese die Ausnahme nicht gilt oder bei denen die Infektionsschutzkriterien nicht erfüllt sind, handeln ordnungswidrig.